

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. _____ zu Initiativen der Mitgliedstaaten sowie der regionalen und subregionalen Organisationen zur Förderung und Stärkung der Vermittlung in ihrer Region;

4. _____, dass die Leitlinien für wirksame Vermittlung bei Vermittlungsbemühungen, dem Aufbau von Vermittlungskapazität und der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, insbesondere in spezifischen Vermittlungskontexten, von allen maßgeblichen an Vermittlungsmaßnahmen beteiligten Akteuren nach Bedarf und im Einklang mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen in Anspruch genommen werden;

5. _____ den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterrichten;

6. _____, diese Frage, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Schlussfolgerungen, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 66/292

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des 7.1()3.00i.47i4uti.47in1(eis(ral(7.1(fgung, O3Tw[1(fg)1u)4..Ss)56)10)1u)2eis(r,8äb)36s3 v.1 in seiner mündlichen Erklärung des Präsidenten der Generalversammlung.

66/292. Weltelterntung von jungen Menschen und Kindern, zu be-

den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, Organisationsmitgliedern der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 66/293

Verabschiedet auf der 130. Plenarsitzung am 17. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

66/293. Ein Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklung Afrikas eingegangenen Verpflichtungen

_____ auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000 über die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die zur Aufstellung der Millenniums-Entwick-

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

vom 16. März 2010 und 65/284 vom 22. Juni 2011 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas¹⁶¹,

auf die Plenartagung der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument¹⁶², in dem unter anderem anerkannt wird, dass Afrika mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, insbesondere den Ländern, die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 am weitesten vom Kurs entfernt sind,

auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁶³,

auf andere einschlägige Ergebnisse im Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

der Wichtigkeit der Prozesse zur Festlegung der Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015,

von dem Bericht des Generalsekretärs über einen Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der in Bezug auf die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen¹⁶⁴,

von der im Juli 2000 von den afrikanischen Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union¹⁶⁵, in der die afrikanischen Führer sich verpflichteten, die Grundsätze der Demokratie, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Förderung sozialer Gerechtigkeit zu achten, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten,

für die Durchführung der Neuen Partnerschaft der Afrikanischen Union für die Entwicklung Afrikas¹⁶⁶,

dessen, dass die afrikanischen Länder selbst die Hauptverantwortung für

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

besondere der Wirtschaftskommission für Afrika, und bittet alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, auf Antrag zu der Überprüfung beizutragen;

9. die wichtige Rolle , die zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Privatsektor, Parlamentariern, den Medien, dem Hochschulbereich und Stiftungen bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Entwicklung Afrikas und deren Überwachung zukommt, und bittet sie in dieser Hinsicht, zu der zweijährlichen Überprüfung beizutragen;

10. den Generalsekretär, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu mobilisieren und zu koordinieren, um Kohärenz mit anderen Prozessen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu gewährleisten;

11. den Generalsekretär , im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen Ressourcen zu ermitteln und gegebenenfalls umzuschichten, damit das Büro des Sonderberaters für Afrika sein Mandat im Hinblick auf den Überwachungsmechanismus wirksam wahrnehmen kann;

12. den Generalsekretär , der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den ersten zweijährlichen Bericht über die Überprüfung der Ein-